

Satzung des TC 1923 Grenzach e.V.

gültig ab 4. April 2014
auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.04.2014
(geändert wurde § 8, § 20 und § 21)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisclub 1923 Grenzach e.V.". Er hat seinen Sitz in 79639 Grenzach-Wyhlen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach unter der Nummer VR 1257 eingetragen.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tennissports, im Einzelnen durch:

- Abhaltung eines geordneten Spielbetriebs und Pflege des Wettkampfsports
- Bereitstellung und Instandhalten der notwendigen Sportanlagen und eines Clubhauses
- Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

Darüber hinaus durch Pflege der Kameradschaft auf geselliger Basis.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus aktiven und passiven bzw. fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- b) Es wird erworben:
 - 1. die aktive Mitgliedschaft durch Aufnahme gem. § 6,b oder durch Übertritt aus dem passiven Stand.
 - 2. die passive Mitgliedschaft bzw. ruhende/beurlaubte Mitgliedschaft durch Übertritt aus dem aktiven Stand oder durch Neuaufnahme gem. § 6,b.

Der Übertritt von dem aktiven in den passiven Stand kann nur nach den für den Austritt geltenden Regeln erfolgen, der Übertritt vom passiven in den aktiven Stand dagegen jederzeit bei Übernahme aller Verpflichtungen eines aktiven Mitgliedes für das laufende Geschäftsjahr.
Passive Mitglieder und beurlaubte Mitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
 - 3. die Mitgliedschaft von Jugendlichen durch Aufnahme gem. § 6,b
Dies sind aktive Mitglieder im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jugendliche Mitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
 - 4. die Mitgliedschaft von Auszubildenden
Dies sind aktive Mitglieder, die längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr in einem Ausbildungsverhältnis stehen, Schüler oder Studenten sind.
Diese Mitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
 - 5. Ehrenmitglieder durch Ernennung gem. § 12,b Punkt 3
- c) Die passiven Mitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder mit Ausnahme der Spielberechtigung.
- d) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann werden, wer beim Vorstand schriftlich die Aufnahme beantragt. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- b) Die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes. Der Vorstand teilt seine Entscheidung über den Aufnahmeantrag dem Antragsteller schriftlich mit. Bei Ablehnung ist keine Angabe von Gründen erforderlich.
- c) Die Mitgliedschaft und alle sich aus ihr ergebenden Rechte erlischt, wenn ein Mitglied mit den satzungsgemäßen Leistungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt.
Dieser kann nur mit Wirkung für das nächste Geschäftsjahr erfolgen und muss schriftlich vor dessen Beginn erklärt werden.
2. Durch Ausschluss.
Dieser kann erfolgen, wenn das auszuschließende Mitglied den Interessen oder den Vereinszwecken des Clubs wiederholt und gröblich zuwiderhandelt oder das Ansehen des Clubs erheblich geschädigt hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit.
Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Innerhalb zwei Wochen ab Zugang des Bescheides ist Beschwerde zulässig, die jedoch zunächst keine aufschiebende Wirkung hat.
3. Bei Auflösung des Vereins.
vgl. § 20

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 8 Beiträge und Gebühren

Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer eventuellen Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Gebühren für den festgelegten Arbeitseinsatz verpflichtet. Die mit dem Jahresbeitrag erbrachte Zahlung für die zu leistenden Arbeitsstunden wird für das abgelaufene Vereinsjahr anlässlich der Mitgliederversammlung rückerstattet, sofern die festgelegten Arbeitsstunden nachweislich erbracht worden sind.

Die Höhe der Beiträge und der Gebühren (Arbeitsstunden) sowie die Fälligkeit der Zahlungen werden auf Vorschlag des Vorstandes anlässlich der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht. Den Mitgliedern ist danach eine vollständige Übersicht über den neuesten Stand der Beiträge und Gebühren mit Hinweis auf den Zahlungstermin zuzustellen.

In begründeten Ausnahmefällen ist die Vorstandschaft berechtigt, einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht zu entbinden bzw. einen ermäßigten Beitrag zu erheben.

§ 9 Gastspieler

- a) Zur Benützung der Spieleinrichtungen können auf Einladung von Vereinsmitgliedern auch Gäste zugelassen werden, soweit dadurch Belange des Clubs, insbesondere die Spielmöglichkeiten der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.

Das für die Einladung verantwortliche Mitglied ist verpflichtet, die jeweils gültige Gastspielergebühr zu erheben und der Vereinskasse zuzuführen.

Die Gäste haben sich an die Spiel- und Platzordnung zu halten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
- Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - sowie 3 – 4 Beisitzer

(über die Aufgabenzuordnung dieser Beisitzer entscheidet der Vorstand intern).

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, darunter mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

- b) Zur Vertretung des Vereins nach außen im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bestimmt. Jeweils zwei Personen vertreten gemeinsam.
Die jeweiligen Amtsinhaber des Geschäftsführenden Vorstandes sind beim zuständigen Amtsgericht gemeldet. Änderungen aufgrund von Neuwahlen sind umgehend anzuzeigen.
- c) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung führen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes selbstständig.
Geschäfte über € 2.500,- im Einzelfall sowie Grundstücksgeschäfte einschl. der Aufnahme von Belastungen bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes mit einer 2/3-Mehrheit oder falls dieser eine Entscheidung verweigert der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Punkt 3, § 8, § 12, § 16 und § 20 vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzmitglied für den Rest der laufenden Amtsperiode bestellen.
- f) Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfalle während der laufenden Wahlperiode ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Beisitzer und Ausschüsse zu bestellen.
- g) Der Vorstand hat das Recht, alle Mitglieder zu einem benötigten Arbeitseinsatz, der im Interesse des Vereins ist, heranzuziehen bzw. als Ausgleich für nicht geleistete Arbeit ein Entgelt zu verlangen. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes die zu leistenden Arbeitsstunden und das zu vergütende Ersatzentgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden jährlich fest.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

a) Im Laufe der ersten drei Monate des Geschäftsjahres ist vom Vorstand jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Vorstandsberichtes für das abgelaufene Vereinsjahr
Die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
Die Entlastung des Vorstandes
Neuwahlen der Vorstandsämter entsprechend dem geltenden Wahlrhythmus.
Genehmigung von Beiträgen und Gebühren (vgl. § 8)
2. Die Wahl eines neuen Kassenprüfers für das neue Geschäftsjahr.
Die Wahl des neuen Kassenprüfers erfolgt für zwei Jahre, wobei dessen Amtszeit mit dem zweiten Kassenprüfer jeweils ein Jahr überlappt. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus.
Die Kassenprüfer haben das Recht, vom Vorstand, insbesondere vom Schatzmeister, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenüberprüfung erforderlich ist.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, dass sie die Bücher und Belege geprüft haben und ob sie die Vermögensbestände und die Kassenführung in Ordnung befunden haben.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft lt. § 11 a sein.

b) Außer den schon erwähnten Obliegenheiten ist der Mitgliederversammlung vorbehalten:

1. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
2. die Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und einschneidende Veränderungen der Platzanlagen, soweit das aufgrund der Regelung in § 11,c notwendig wird.
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

c) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (durch Brief oder elektronisch) durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese muss alle zur Abstimmung kommenden Punkte ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

d) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung tritt an seine Stelle das nächstanwesende Mitglied der Vorstandschaft lt. § 11,a. Auf Antrag kann die Versammlung per Akklamation auch ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter bestellen.

e) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Die Feststellung, dass die Versammlung nach § 12,c der Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.
3. Eine von den Teilnehmern ausgefüllte Anwesenheitsliste als Anlage
4. Die Tagesordnung
5. Ein Ergebnisprotokoll über Anträge und Beschlüsse.

§ 13 Anträge zur Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden und spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

In Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft auch später eingegangene Anträge zur Beschlussfassung zulassen. Erst in der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie dringend sind und entweder von der Vorstandschaft oder von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zugelassen werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Auch die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat mit einer Frist von zwei Wochen vorher an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Satzungsänderungen (vgl. § 16).

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, der zu wählende als nicht gewählt.

Wahlen erfolgen durch offene oder durch geheime Abstimmung. Sie müssen geheim nur dann erfolgen, wenn der offenen Abstimmung widersprochen worden ist und eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder aber vom Vorstand mit einfacher Mehrheit verlangt wird.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen von den an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Satzungsänderungen werden wirksam durch Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sowie durch Eintrag in das zuständige Vereinsregister.

§ 17 Spielverbot

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied, das wiederholt gegen die Interessen oder das Ansehen des Clubs, gegen die geltende Spiel- und Platzordnung oder gegen Anordnungen des 1. Vorsitzenden oder der Sportwarte verstoßen hat, die Spielberechtigung und die Teilnahme an Wettkämpfen äußerstenfalls bis zum Ende der laufenden Spielzeit abzusprechen (Spielverbot).

Über mögliche Spielverbote entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Versicherungen

Zur Deckung eventueller Schäden tritt der Verein einer Haftpflichtversicherung bei und schließt sich der Versicherung des Badischen Tennisverbandes an.

§ 19 Vereinsvermögen

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anteil und keinerlei Anspruch am Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 80 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Zum Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung zunächst nicht zustande, so findet am gleichen Tage unmittelbar anschließend an die Mitgliederversammlung eine Wiederholung der Versammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und zur Beschlussfassung ebenfalls eine 3/4-Mehrheit benötigt.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall von steuerbegünstigenden Zwecken fällt das nach Abzug der evtl. Liquidationskosten noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grenzach-Wyhlen.

Die Verwendung des Vermögens ist ausschließlich und unmittelbar zeitnah für gemeinnützige, mildtätige Institutionen (hier ausdrücklich keine kirchlichen Institutionen) in Grenzach-Wyhlen zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. April 2014 tritt diese Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 13. Februar 2009.

Die neue Satzung stimmt mit den festgelegten Kriterien für die Gemeinnützigkeit überein.

Grenzach-Wyhlen, 4. April 2014

- Der Vorstand -